

was | ak
wirtschaft
arbeit
soziales

Kurzinformation zur AHV

**WAS – wenn es
soweit ist**



Inhalt

Beiträge an die AHV 2

AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung	3
Individuelles Konto	3
Meldepflicht	3
Beiträge für Nichterwerbstätige	4

Leistungen der AHV 5

Renten im AHV-Alter	5
Berechnung der Rente	5
Höhe der Renten	7
Beitragslücken	7
Splitting	7
Renten eines Ehepaars	7
Renten bei Todesfall	8
Hilflosenentschädigung	9
Hilfsmittel der AHV	9
Rentenvorausberechnung	9
Ergänzungsleistungen	10

Anmeldung 11

WAS Ausgleichskasse Luzern 11

Informationen 12

Beiträge an die AHV

Obligatorisch versichert sind Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Beitragspflicht dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen. Auch bei einem Rentenvorbezug müssen Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter bezahlt werden.

- **Erwerbstätige** müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge bezahlen.
- **Nichterwerbstätige** müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge bezahlen.
- Für **Unselbständigerwerbende** werden die Beiträge aufgrund der Lohnsumme festgesetzt. Die Lohnbeiträge an die AHV, IV und EO machen total 10.25 % aus. Hinzu kommt der Beitrag an die ALV von grundsätzlich 2.2 %. Die Lohnbeiträge werden je zur Hälfte von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden getragen.
- Für **Selbständigerwerbende** werden die Beiträge aufgrund der Einkommen festgesetzt. Sie müssen die ganzen Beiträge selbst tragen. Der Beitragssatz für AHV, IV und EO beträgt grundsätzlich 9.65 %.

- Für **Nichterwerbstätige** bilden das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen Grundlage für die Berechnung der Beiträge.
- Bei **Verheirateten*** gelten die Beiträge für den nicht erwerbstätigen Partner als bezahlt, wenn der im Sinne der AHV erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag (aktuell: 964 Franken) entrichtet. Der doppelte Mindestbeitrag wird erreicht, wenn der erwerbstätige Ehegatte ein Jahreseinkommen als Arbeitnehmer von mind. 9 500 Franken oder als Selbständigerwerbender von rund 19 000 Franken erzielt.
- Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, müssen auf den Freibetrag von 1 400 Franken monatlich oder 16 800 Franken jährlich keine Beiträge entrichten. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der den Freibetrag übersteigt.

* Im Sinne einer fließenden Lesbarkeit sind nachfolgend bei der Erwähnung von Verheirateten auch Personen in eingetragener Partnerschaft mitgemeint.

AHV-Beiträge bei vorzeitiger Pensionierung

Die Beitragspflicht bleibt bis zum ordentlichen Rentenalter bestehen. Vorzeitig Pensionierte bezahlen als nichterwerbstätige Personen ihre AHV/IV/EO-Beiträge. Ausnahme: Ihre Ehefrau oder ihr Ehemann ist im AHV-rechtlichen Sinne erwerbstätig und entrichtet den doppelten Mindestbeitrag.

Individuelles Konto

Die Ausgleichskassen führen für die versicherten Personen ein individuelles Konto mit den abgerechneten Einkommen. Jede versicherte Person kann bei ihrer Ausgleichskasse einen kostenlosen Auszug aus dem individuellen Konto verlangen.

Meldepflicht

Versicherte, die ihre Beitragspflicht nicht selber oder durch den erwerbstätigen Ehegatten erfüllen, müssen sich zur Klärung der Beitragspflicht bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons melden.

Beiträge für Nichterwerbstätige

Für die Berechnung der Beiträge werden das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen zusammengerechnet. So ergibt sich das massgebende Vermögen.

Massgebendes Vermögen			AHV/IV/EO-Beiträge im			
			Jahr	Semester	Quartal	Monat
unter	CHF	300 000	*482.00	241.20	120.60	40.20
ab	CHF	300 000	512.50	256.20	128.10	42.70
	CHF	350 000	615.00	307.80	153.90	51.30
	CHF	400 000	717.50	358.80	179.40	59.80
	CHF	450 000	820.00	409.80	204.90	68.30
	CHF	500 000	922.50	461.40	230.70	76.90
	CHF	550 000	1 025.00	512.40	256.20	85.40
	CHF	600 000	1 127.50	564.00	282.00	94.00
	CHF	650 000	1 230.00	615.00	307.50	102.50
	CHF	700 000	1 332.50	666.00	333.00	111.00
	CHF	750 000	1 435.00	717.60	358.80	119.60
	CHF	–	–	–	–	–
	CHF	1 500 000	2 972.50	1 486.20	743.10	247.70
	CHF	1 550 000	3 075.00	1 537.80	768.90	256.30
	CHF	1 600 000	3 177.50	1 588.80	794.40	264.80
	CHF	1 650 000	3 280.00	1 639.80	819.90	273.30
	CHF	1 700 000	3 382.50	1 691.40	845.70	281.90
	CHF	1 750 000	3 485.00	1 742.40	871.20	290.40
	CHF	1 800 000	3 638.75	1 819.20	909.60	303.20
	CHF	8 350 000	23 780.00	11 890.20	5 945.10	1 981.70
	CHF	8 400 000	*24 100.00	12 049.80	6 024.90	2 008.30

* Mindestbeitrag pro Jahr: CHF 482.–;
Maximalbeitrag pro Jahr: CHF 24 100.–

(Detaillierte Tabelle: Merkblatt 2.03)

Leistungen der AHV

Renten im AHV-Alter

Altersrenten: Der Anspruch auf die Rente entsteht am ersten Tag des Monats nach Vollendung des Rentenalters.

Kinderrenten: Für Kinder kann bis zum 18. Geburtstag oder bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr, eine Kinderrente ausgerichtet werden.

Rentenalter

Frauen	64 Jahre
Männer	65 Jahre

Vorbezug

- Die Rente kann ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Sie wird dadurch während dem gesamten Rentenbezug gekürzt.
- Während dem Vorbezug werden keine Kinderrenten ausgerichtet.
- Die Beitragspflicht besteht bis zum ordentlichen Rentenalter.

Renten- vorbezug	Kürzung der Rente
1 Jahr	6.8 %
2 Jahre	13.6 %

Ein Vorbezug ist nur für ganze Jahre möglich. Er muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das

entsprechende Altersjahr erfüllt wird, geltend gemacht werden. Eine verspätete Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.

Aufschub

- Die Rente kann auch aufgeschoben werden.
- Der Aufschub umfasst auch allfällige Kinderrenten.
- Die Rente muss mindestens 1 Jahr aufgeschoben werden. Anschließend kann sie monatlich abgerufen werden.

Renten- aufschub	Erhöhung der Rente
1 Jahr	+ 5.2 %
2 Jahre	+ 10.8 %
3 Jahre	+ 17.1 %
4 Jahre	+ 24.0 %
5 Jahre	+ 31.5 %

Ein Aufschub ist innerhalb eines Jahres seit Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend zu machen, wobei die Dauer des Aufschubs nicht im Voraus verbindlich festgelegt werden muss.

Berechnung der Rente

Massgebend für die Rentenberechnung sind die Beitragsdauer, die Einkommen sowie allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Erziehungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden Erziehungsgutschriften für jedes Jahr angerechnet, in dem Versicherte die elterliche Sorge oder Obhut für eigene Kinder oder Stief- und Adoptivkinder bis zum 16. Altersjahr ausübten. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Ehejahre je zur Hälfte aufgeteilt. Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung oder getroffener Vereinbarung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet.

Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch angerechnet. Sie entsprechen der 3-fachen jährlichen Minimalrente im Zeitpunkt der Rentenberechnung (aktuell: 42 660 Franken).

Betreuungsgutschriften

Betreuungsgutschriften werden für jedes Jahr angerechnet, in dem Versicherte pflegebedürftige Verwandte (Ehegatten, Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Stiefkinder) betreuen, sofern die betreute Person:

- eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades bezieht
- und nicht mehr als 30km von der pflegenden Person entfernt wohnt oder diese nicht mehr als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurück zu legen.

Betreuungsgutschriften:

- sind nicht mit Erziehungsgutschriften kumulierbar,
- werden während der Ehejahre hälftig geteilt,
- entsprechen der 3-fachen jährlichen Minimalrente im Zeitpunkt der Rentenberechnung (aktuell: 42 660 Franken).

Betreuungsgutschriften sind jährlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend zu machen, spätestens aber nach fünf Jahren seit Beginn der Betreuung.

Höhe der Renten

Der Rentenanspruch ist individuell. Bei vollständiger Beitragsdauer (Frauen 43 Jahre/Männer 44 Jahre) wird eine Vollrente der Rentenskala 44 ausgerichtet. Die betreffende Rente beträgt monatlich im Minimum 1 185 Franken, im Maximum 2 370 Franken. Dazu kommen allenfalls Kinderrenten von monatlich 474 bis 948 Franken pro Kind.

Beitragslücken

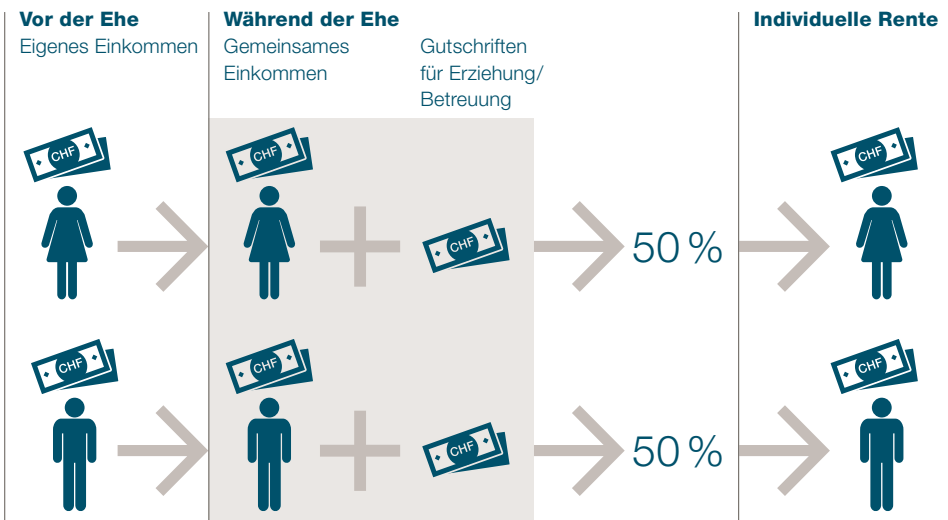
Besteht eine unvollständige Beitragsdauer, wird eine Teilrente (Rentenskala 1–43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von 2.3 %.

Splitting

Splitting bedeutet im AHV-rechtlichen Sinn Einkommensteilung. Diese wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente haben oder wenn die Ehe geschieden wird. Dabei werden die Einkommen während ganzer Ehejahre aufgeteilt und je zur Hälfte angerechnet. Nach einer Scheidung erfolgt das Splitting auf Antrag bei einer kontoführenden Ausgleichskasse.

Renten eines Ehepaares

Jeder Ehegatte hat Anspruch auf eine eigene Rente. Grundlage bilden die ungeteilten eigenen Einkommen und Gutschriften vor der Ehe sowie die je hälftig aufgeteilten Einkommen und



Gutschriften während ganzer Ehejahre. Die Summe der beiden Einzelrenten darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente, also 3 555 Franken pro Monat. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Renten entsprechend gekürzt (so genannte Plafonierung).

Renten bei Todesfall

Altersrente bei Tod eines

Ehepartners

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten entfällt die allenfalls vorgenommene Plafonierung. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwenzuschlag von 20 % dazugerechnet, höchstens jedoch bis zum Maximalbetrag von 2 370 Franken pro Monat.

Renten der AHV für Hinterlassene

Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten: Witwenrenten, Witwerrenten und Waisenrenten. Witwenrenten für verheiratete oder geschiedene Frauen werden in der Regel bis zum AHV-Alter ausbezahlt. Verheiratete und geschiedene Männer erhalten eine Witwerrente, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt wird.

Witwenrenten

Für Witwen, die Kinder haben oder die bei der Verwitwung 45 Jahre alt und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Geschiedene Frauen, deren ehemaliger Ehegatte verstorben ist, haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder wenn sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, oder wenn das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist. Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die Witwenrente im Minimum 948 Franken, im Maximum 1 896 Franken pro Monat.

Witwerrenten

Für verheiratete und geschiedene Witwer mit Kindern unter 18 Jahren. Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die Witwerrente im Minimum 948 Franken, im Maximum 1 896 Franken pro Monat.

Waisenrenten

Für Waisen bis zum 18. Altersjahr, bei Ausbildung längstens bis zum 25. Altersjahr. Die Waisenrente beträgt bei vollständiger Beitragsdauer mindestens 474 Franken und maximal 948 Franken pro Monat.

Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat,
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die monatliche Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades 237 Franken,
- mittleren Grades 593 Franken,
- schweren Grades 948 Franken.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Hilfsmittel der AHV

Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten und von Ergänzungsleistungen, die in der Schweiz wohnen, haben

Anspruch auf Hilfsmittel. Die AHV übernimmt unabhängig von Einkommen und Vermögen 75 % der Nettokosten oder eine fixe Pauschale für folgende Hilfsmittel:

- Hörgeräte,
- Perücken,
- Lupenbrillen,
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen,
- Gesichtsepithesen,
- orthopädische Mass- oder Serienschuhe,
- Rollstühle ohne Motor.

Rentenvorausberechnung

Bei den Ausgleichskassen kann grundsätzlich jederzeit eine Rentenvorausberechnung verlangt werden. Diese ist in der Regel kostenlos. Die Berechnung gibt Auskunft über die voraussichtliche Rentenhöhe der AHV/IV. Entsprechende Formulare sind bei den Ausgleichskassen und den AHV-Zweigstellen erhältlich oder auch im Internet abrufbar.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse und/oder der gesetzlichen Bestimmungen können den Anspruch und die Höhe der Rente erheblich beeinflussen. Deshalb ist eine verbindliche Berechnung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls möglich.

Ergänzungsleistungen

Rentnerinnen und Rentner, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu können den Merkblättern 5.01 (Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) und 5.02 (Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV) entnommen werden.



Anmeldung

Wer Leistungen von der AHV oder Ergänzungsleistungen beziehen möchte, muss den Anspruch anmelden.

- Für die Altersrente 3 bis 4 Monate vor dem ordentlichen Rentenalter.
- Für den Rentenvorbezug spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird.
- Für den Rentenaufschub innerhalb eines Jahres nach Erreichen des AHV-Alters.

Formulare sind bei den Ausgleichskassen, AHV-Zweigstellen der Wohngemeinde oder unter www.ahv-iv.info erhältlich.

WAS Ausgleichskasse Luzern

Als selbständiges, öffentlich-rechtliches Kompetenzzentrum ist WAS Ausgleichskasse Luzern im Kanton Luzern verantwortlich für:

- die Sozialversicherungen AHV, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen, Erwerbsersatzordnung (EO), Mutterschaftsentschädigung sowie die Prämienverbilligung.
- effiziente, kompetente und kundenfreundliche Dienstleistungen.
- wertschätzenden und zuvorkommenden Umgang mit Kunden, Partnern und Mitarbeitenden.

Informationen

Diese Kurzinformation vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher Beiträge bezahlt oder von welcher Leistungen bezogen werden.

Weitere Merkblätter und Formulare zur AHV sind abrufbar unter:
www.was-luzern.ch · www.ahv-iv.info

Übersicht über die wichtigsten Merkblätter:

- 1.01 Auszug aus dem individuellen Konto
- 2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO
- 2.02 Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO
- 2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO
- 3.01 Altersrenten und Hilflosenentschädigung der AHV
- 3.06 Rentenvorausberechnung